



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ISLAMISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK

ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN GRUND- UND HAUPTSCHULEN“

Neufassung beschlossen in der
18. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.06.2010
befürwortet in der 86. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2010 vom 30.11.2010, S. 1943

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 5	Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	4
§ 6	Gesamtergebnis der Prüfung	5
§ 7	In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Erweiterungsstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Erweiterungsstudiengangs „Islamische Religionspädagogik“.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* oder einen vergleichbaren Abschluss um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für die Berufspraxis notwendigen fachlichen und fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat, fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Schule, die berufliche Praxis und die Gesellschaft zu erkennen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Islamische Religionspädagogik des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Erweiterungsstudiengang Islamische Religionspädagogik *Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen* hat einen Umfang von 81 Leistungspunkten (LP). ²Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit). ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.
- (2) Das Studium setzt sich aus drei Bereichen zusammen:
 - a) Islamische Theologie und Fachdidaktik (Module: *IRP-GGL-THEO*, *IRP-HAQU-ISL*, *IRP-BIO-M-IG*, *IRP-MUS-GLPR*, *IRP-ISL-PHME*, *IRP-IRP-FADI* im Umfang von 48 LP und 32 SWS),
 - b) Arabisch für islamische Religionslehrer (Modul *IRP-ARABISCH* im Umfang von 15 LP und 10 SWS),
 - c) Interreligiöse und Interkulturelle Studien ((Wahlpflicht-)Module: *IRP-CHR-THEO*, *IRP-REL-WIST*, *IRP-INT-PÄDA*, *IRP-M-I-SW-K*, *IRP-KUWI-E-I* im Umfang von 18 LP).

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
<i>IRP-GGL-THEO</i>	Glaubensgrundlagen und Theologie des Islam	6	9	3 Semester	keine	1.-3. Semester
<i>IRP-HAQU-ISL</i>	Hauptquellen des Islam – Koran und Sunna	6	9	3 Semester	keine	1.-3. Semester

<i>IRP-BIO-MIG</i>	Biographie des Propheten Muhammad und Islamische Geschichte	4	6	2 Semester	keine	3.-4. Semester
<i>IRP-MUS-GLPR</i>	Muslimische Glaubenspraxis und deren Herleitung	6	9	2 Semester	keine	3.-4. Semester
<i>IRP-ISL-PHME</i>	Islamische Philosophie, Mystik und Ethik	4	6	1 Semester	keine	4. Semester
<i>IRP-IRP-FADI</i>	Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	6	9	3 Semester	keine	1.-3. Semester
<i>IRP-ARABISCH</i>	Arabisch für Islamische Religionslehrer	10	15	4 Semester	keine	1.-4. Semester
<i>IRP-CHR-THEO</i>	Christliche Theologien	4	6	2 Semester	keine	1.-2. Semester
<i>IRP-REL-WIST</i>	Religionswissenschaft	4	6	2 Semester	keine	2.-3. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>50</i>	<i>75</i>			
	Wahlpflichtbereich					
	Zu wählen ist eines der folgenden Module					
<i>IRP-INT-PÄDA</i>	Interkulturelle Pädagogik	4	6	2 Semester	keine	3.-4. Semester
<i>IRP-M-I-SW-K</i>	Migration, Integration, sozialer Wandel und Kultur	4	6	2 Semester	keine	3.-4. Semester
<i>IRP-KUWI-E-I</i>	Kulturwissenschaft: Europa und der Islam – Geschichte und Kultur einer wechselseitigen Beziehung	4	6	2 Semester	keine	3.-4. Semester
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>4</i>	<i>6</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>54</i>	<i>81</i>			

- (3) Es soll nicht mehr als eine schriftliche Hausarbeit im Studium verlangt werden.
- (4) ¹Es muss mindestens ein Studienprojekt nachgewiesen werden. ²Dabei sind ein Projektplan zu erstellen, das Projekt durchzuführen und die Ergebnisse des Projektes auszuwerten und darzustellen. ³Dazu gehören die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflektion über diesen Prozess. ⁴Ein Projekt wird von einer Gruppe von Studierenden durchgeführt. Individuelle Prüfungsleistungen müssen für sich bewertbar sein.

§ 5 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Es wird kein eigener Hochschulgrad erteilt. ²Ein Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Masterstudiengangs *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* oder über einen gleichwertigen Abschluss geführt wird, der durch den Abschluss des Studiengangs *Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen* erweitert werden soll.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird auch für Absolventen, die ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nachweisen, ein Zeugnis über die Prüfung im Erweiterungsfach *Islamische Religionspädagogik* ausgestellt.

§ 6 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 4 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.